

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/11315 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes (Betreuungsgeldergänzungsgesetz)

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat am 9. November 2012 das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) beschlossen, das am 1. August 2013 in Kraft tritt. Durch das Betreuungsgeldergänzungsgesetz soll ermöglicht werden, die Leistung, die Eltern nach dem Betreuungsgeldgesetz erhalten, für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder ein Bildungssparen einzusetzen. Betreuungsgeldberechtigte, die sich dafür entscheiden, das Betreuungsgeld für eine dieser beiden Möglichkeiten einzusetzen, sollen hierfür einen Bonus von 15 Euro pro Monat erhalten. Hierdurch soll eine besondere Anreizwirkung geschaffen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Für die Umsetzung der Ergänzung des Betreuungsgeldes wird nach dem Gesetzentwurf für das Jahr 2013 eine Zusatzbelastung des Haushalts von Bund und Ländern in Höhe von insgesamt 2 Mio. Euro für das Jahr 2013 sowie in Höhe von jeweils 5 Mio. Euro für die Jahre 2014, 2015 und 2016 erwartet. Durch die Neuregelungen erhöht sich auch der Erfüllungsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen. Für diesbezügliche Mehrausgaben durch den Bund sowie für einen auf den Bund entfallenden Personalbedarf ist vorgesehen, diese innerhalb der betroffenen Einzelpläne finanziell und stellenmäßig gegen zu finanzieren.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11315 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Betrag nach Absatz 1 erhöht sich um 15 Euro für jeden Monat (Erhöhungsbetrag), für den die berechtigte Person die nach § 12 zuständige Behörde beauftragt, das ihr für diesen Monat für das Kind insgesamt zustehende Betreuungsgeld

1. zugunsten eines auf ihren Namen lautenden, nach § 5 oder § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrages (Altersvorsorgevertrag oder Basisrentenvertrag) oder
2. zugunsten eines Vertrages zwischen der berechtigten Person und einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen, der die Voraussetzungen eines Vertrages zum Bildungssparen nach Absatz 4 erfüllt,

unmittelbar an den Anbieter zu leisten.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Vertrag zum Bildungssparen im Sinne dieses Gesetzes muss Regelungen beinhalten, die sicherstellen, dass

1. die Vertragslaufzeit nicht vor dem vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes endet,
2. das Betreuungsgeld einschließlich des Erhöhungsbetrages (Anlagesumme) Wertverluste ausschließend angelegt ist,
3. das Kind unmittelbar das Recht erwirbt, die Anlagesumme zu fordern, und
4. die Auszahlung der Anlagesumme nebst ihrer Erträge frühestens nach dem vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes in gleichen Raten erfolgt, deren Anzahl mindestens der Anzahl der Bezugsmonate des nach Absatz 2 Nummer 2 gezahlten Betreuungsgeldes entspricht.

Die Anlagesumme ist für die Schulausbildung, die Hochschulausbildung, die berufliche Aus- und Fortbildung, für sonstige Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen oder angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung des Kindes zu verwenden. Die Anlagesumme kann abweichend von der Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 1 Nummer 4 ausgezahlt werden, wenn die Verwendung der Anlagesumme für Zwecke nach Satz 2 von der berechtigten Person vorab gegenüber der nach § 12 zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Wird der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach Satz 1 Nummer 1 beendet oder kommt es zu einer zweckfremden Inanspruchnahme der Anlagesumme, so hat die berechtigte Person die auf den Vertrag zum Bildungssparen geleisteten Erhöhungsbeträge an die nach § 12 zuständige Behörde zurückzuzahlen.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Beauftragung nach § 4b Absatz 2 Nummer 1,

4. Beauftragung nach § 4b Absatz 2 Nummer 2,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „den Nummern 2 bis 4“ ersetzt.“

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. In § 23 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.“

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sibylle Laurischk
Vorsitzende

Dorothee Bär
Berichterstatterin

Christel Humme
Berichterstatterin

Miriam Gruß
Berichterstatterin

Diana Golze
Berichterstatterin

Katja Dörner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dorothee Bär, Christel Humme, Miriam Gruß, Diana Golze und Katja Dörner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/11315** wurde in der 205. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November 2012 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf außerdem zur Stellungnahme nach § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorgesehenen Gesetz zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes wird die Barauszahlung des Betreuungsgeldes durch weitere Verwendungsoptionen für Familien ergänzt. Betreuungsgeldberechtigte können hiernach das Betreuungsgeld – als Alternative zur Barauszahlung – auch zur privaten Altersvorsorge einsetzen und erhalten in diesem Fall einen zusätzlichen Bonus von 15 Euro im Monat. Als weitere Alternative ist ein Modell des Bildungssparens vorgesehen, das ebenfalls anstelle der Auszahlung des Betreuungsgeldes von den Familien genutzt werden können soll und mit einem zusätzlichen Bonus von 15 Euro im Monat verbunden ist. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, das Betreuungsgeld für eine zusätzliche kapitalgedeckte private Altersvorsorge oder für das Bildungssparen einzusetzen. Dies gilt beispielsweise auch für Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11315 empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11315 in geänderter Fassung empfohlen. Er hat mit dem selben Stimmenverhältnis die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen. Schließlich hat er mit diesem Stimmenverhältnis die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11315 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11315 in geänderter Fassung empfohlen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11315 in geänderter Fassung empfohlen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen. Schließlich hat er mit dem selben Stimmenverhältnis die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11315 in geänderter Fassung empfohlen. Er hat mit dem selben Stimmenverhältnis die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11315 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11315 in geänderter Fassung empfohlen. Er hat mit dem selben Stimmenverhältnis die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen. Schließlich hat er mit diesem Stimmenverhältnis die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11315 in geänderter Fassung.

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu der Vorlage in seiner 97. Sitzung am 13. Mai 2013 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, in der folgende Sachverständige gehört wurden:

- Dr. h. c. Udo Corts, Deutsche Vermögensberatung, Frankfurt;
- Norbert Hocke, GEW-Hauptvorstand, Leiter des Vorstandsbereichs Jugendhilfe und Sozialarbeit, Berlin;
- Reiner Höft-Dzemski, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin;
- Prof. Dr. Michael Klundt, Hochschule Magdeburg-Stendal, Stendal;
- Dr. Peter Schwark, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin.

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 97. Sitzung vom 13. Mai 2013 verwiesen.

Die Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben am 26. Juni 2013 vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf den am Vortag vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (siehe unten) die Durchführung einer weiteren öffentlichen Anhörung verlangt. Durch den Änderungsantrag sei der Gesetzentwurf substantiell verändert worden. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP traten dem entgegen, weil alle wesentlichen Aspekte bereits in der Anhörung am 13. Mai 2013 erörtert worden seien und somit das Minderheitenrecht verbraucht sei.

Der Ausschuss stellte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fest, dass das Minderheitenrecht verbraucht sei. Er beschloss sodann mit dem selben Stimmenverhältnis, den Antrag der Oppositionsfraktionen auf Durchführung einer weiteren öffentlichen Anhörung abzulehnen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 26. Juni 2013 abschließend beraten.

Hierzu lag ihm ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT vor. In einer öffentlichen Petition wird gefordert, dass bei Müttern oder Vätern, die sich dazu entschlossen, ihr Kind die ersten drei Lebensjahre zu Hause in Vollzeit zu erziehen, anstelle der Zahlung eines Betreuungsgeldes die Erziehungszeiten der Kinder bei der Rentenberechnung stärker zu berücksichtigen. In einer weiteren Petition wird das Betreuungsgeld abgelehnt, da damit dem Kind das Recht auf Bildung verweigert werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu dem Gesetzentwurf folgenden Änderungsantrag vorgelegt:

1. Der Titel des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Betreuungsgeldgesetzes“

2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Aufhebung des Betreuungsgeldgesetzes

Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. 2. 2013 (BGBl. I S. 254) wird aufgehoben.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. August 2013“ wird durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

Begründung:

„Frühkindliche Bildung ist der Schlüssel zu lebenslangem Lernerfolg. Unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Umfeld sollen allen Kindern gleiche Bildungschancen für das künftige Leben ermöglicht werden. Studien belegen, dass von einer qualitativ hochwertigen Förderung alle Kinder profitieren. Während Kinder mit günstigen familiären Voraussetzungen zusätzlich gefördert werden, können bei Kindern mit weniger guten Startbedingungen Defizite vor dem Schuleintritt ausgeglichen werden. Dieses Ziel wird mit Zahlung eines Betreuungsgeldes, welches an die Nichtanspruchnahme von Leistungen nach §§ 22 bis 23 SGB VIII anknüpft, konterkariert. Insbesondere für bildungsferne und zugleich einkommensschwache Eltern bietet das Betreuungsgeld einen starken Anreiz, auf einen Kinderbetreuungsplatz zu verzichten und stattdessen die Geldleistung in Anspruch zu nehmen.

Das Betreuungsgeld steht im Widerspruch zu einer auf bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben zielende Politik für Eltern. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen deutlich, dass mit einem Betreuungsgeld Mütter eher zu Hause bleiben und somit der Wiedereinstieg von Frauen in den Beruf erschwert wird. Zur gleichen Einschätzung kommt auch die Europäische Kommission, die die Pläne der Bundesregierung kritisiert, da das Betreuungsgeld kontraproduktiv für die Erwerbsbeteiligung von Frauen sei. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht gibt es schwerwiegende Bedenken gegen das Betreuungsgeld. Denn ein Gesetz, das dem Ziel der tatsächlichen Gleichberechtigung zuwider läuft, ist verfassungswidrig. Drei unabhängige juristische Gutachten (Prof. Dr. Ute Sacksofsky; Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms, Prof. Dr. Joachim Wieland) kommen folglich zu dem Schluss, dass die Einführung eines Betreuungsgeldes mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Das Betreuungsgeld würde zudem durch die lange Auszeit die Potentiale vieler vornehmlich gut ausgebildeter Eltern ungenutzt lassen. Das ist in Zeiten des demografischen Wandels und des daraus folgenden Fachkräftemangels eine volkswirtschaftlich unsinnige Strategie. Damit steht die Zahlung eines Betreuungsgeldes auch im Widerspruch zu der im Demografiebericht der Bundesregierung festgehaltenen Zielvorgabe, dass die Erwerbsbeteiligung von Frauen erhöht werden soll.

Um die negativen Effekte, die mit der Zahlung eines Betreuungsgeldes einhergehen, zu verhindern, ist das Betreuungsgeldgesetz noch vor seinem Inkrafttreten aufzuheben.“

Dieser Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** trug vor, eine von Seiten der Oppositionsfraktionen geforderte weitere öffentliche Anhörung wegen des von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrags sei nicht erforderlich, da die Grundlagen des vorgesehenen Betreuungsgeldergänzungsgesetzes einfach zu erklären seien. Es gebe einen Bonus von 15 Euro, wenn man sich das Betreuungsgeld nicht bar auszahlen lasse. In diesem Fall könne man das Betreuungsgeld insgesamt für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder zum Bildungssparen einsetzen. Man wolle das Gesetzesvorhaben in dieser Woche im Plenum abschließen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, man habe die ablehnende Haltung zum Betreuungsgeld immer wieder deutlich gemacht. Das Betreuungsgeldgesetz sei ein falsches Gesetz, woran der vorliegende Entwurf eines Betreuungsgeldergänzungsgesetzes nichts ändere. Vielmehr handele es sich bei dem Bonus von 15 Euro um ein Geschenk an die Versicherungswirtschaft. Er stelle keine Hilfe für die Familien dar. Vor diesem Hintergrund hätte man sich gewünscht, dies noch einmal in einer Anhörung zu erörtern.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass die Koalition sich für Wahlfreiheit einsetze. Diese Wahlfreiheit werde durch das Betreuungsgeldergänzungsgesetz um die Alternativen des Aufbaus einer privaten Altersvorsorge und des Einstiegs in das Bildungssparen erweitert. Es sei zu begrüßen, dass die Familien nunmehr die Wahl hätten, entweder das Betreuungsgeld in Anspruch zu nehmen oder es für die Altersvorsorge bzw. für ein Bildungssparen zugunsten der Kinder zu verwenden. Ein entsprechender Bedarf sei vorhanden. Gerade das Bildungssparen sei in der durchgeführten öffentlichen Anhörung hinreichend erörtert worden, so dass das Gesetz nunmehr beschlossen werden könne.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kündigte an, den Gesetzentwurf abzulehnen. Mit Ausnahme der von der Fraktion der CDU/CSU benannten Sachverständigen hätten sich alle Experten bei der öffentlichen Anhörung ablehnend gegenüber dem Betreuungsgeldergänzungsgesetz geäußert. Ein von der Fraktion der FDP benannter Experte habe an der Anhörung nicht teilgenommen. Es habe deutliche Kritik an der Konzeption gegeben, dass ein Kind auf seinen Rechtsanspruch auf Betreuung verzichten solle, damit ein Erwachsener einen Anspruch auf Altersvorsorge erwerben könne. Dieser Zusammenhang habe auch von den von der Fraktion der CDU/CSU benannten Sachverständigen nicht plausibel erklärt werden können.

Der erst am Vortag vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP enthalte einige klärungsbedürftige Punkte. So sei es beispielsweise notwendig, die pauschale Formulierung „angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung des Kindes“ im Rahmen einer weiteren Anhörung zu hinterfragen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich dieser Kritik an. Mit dem Betreuungsgeldgesetz sei eine Bar-

leistung geschaffen worden, die sowohl eine „Kitafernhaltungsprämie“ für Kinder als auch eine „Fernhalteprämie“ für Frauen von der Berufstätigkeit darstelle. Das Betreuungsgeldergänzungsgesetz sehe nunmehr ausdrücklich einen Bonus dafür vor, dass die Barleistung nicht in Anspruch genommen werde. Dies sei nicht nachvollziehbar.

Beide Komponenten, die geregelt werden sollen, insbesondere der Bonus für die private Altersversorgung, seien als „Klientel-Geschenke“ zu bewerten, wie es sie in dieser Wahlperiode immer wieder gegeben habe. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass von dem Bonus für das Bildungssparen nicht die Familien mit einem geringen oder mittleren Einkommen profitierten, da diese sich die Einzahlung auf Dauer nicht erlauben könnten. Es stelle sich die Frage, weshalb man ein Bildungssparen subventionieren solle, wenn man faktisch damit Gelder binde, die besser in die öffentliche Kitabetreuung investiert werden sollten. Kämen die Investitionen Kindern frühzeitig zugute, so würde dies die Notwendigkeit eines Bildungssparens deutlich einschränken. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe einen Änderungsantrag eingebracht, der deutlich mache, dass das Betreuungsgeld nicht ergänzt, sondern umgehend abgeschafft werden sollte.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (§ 4b)

Die Neufassung des § 4b Absatz 2 Nummer 1 führt die bisherigen Nummern 1 und 2 zusammen. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Nach der Neufassung des § 4b Absatz 2 Nummer 2 kann das Betreuungsgeld anstelle der unmittelbaren Auszahlung an die berechnete Person zum Bildungssparen eingesetzt werden. In diesem Fall wird das Betreuungsgeld um 15 Euro angehoben. Es wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, das Betreuungsgeld zu nutzen, um Vermögen für die spätere Bildung des Kindes, für das Betreuungsgeld geleistet wurde, anzusparen.

Die Erhöhung des Betreuungsgeldes erfolgt, wenn die berechnete Person mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen einen Vertrag zugunsten des Kindes geschlossen hat, der die Voraussetzungen eines Vertrages zum Bildungssparen nach Absatz 4 erfüllt. Darüber hinaus muss die berechnete Person die zuständige Behörde nach § 12 beauftragen, das Betreuungsgeld unmittelbar an den Anbieter, das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen, zu leisten. Das erhöhte Betreuungsgeld kann sowohl auf neu geschlossene als auch auf bestehende Verträge geleistet werden. Eine bestimmte Vertragsart ist nicht vorgegeben, jedoch muss der Vertrag den Anforderungen nach Absatz 4 genügen. Die berechnete Person wird Vertragspartner; Verfügungsberechtigter bzw. Begünstigter ist das Kind (Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Absatz 1 BGB).

Absatz 4 beschreibt die Voraussetzungen, die ein Vertrag erfüllen muss, damit ein Anspruch auf das erhöhte Betreuungsgeld entsteht. Die vorgegebene Mindestvertragslaufzeit stellt sicher, dass das für Bildung angesparte Vermögen nicht vorzeitig ausgezahlt wird. Die Anlagesumme aus Betreuungsgeld einschließlich Erhöhungsbetrags ist so anzulegen, dass keine Wertverluste entstehen; zumindest die komplette Anlagesumme muss zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für Bildungszwecke genutzt werden.

Die Anlagesumme darf erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres für die Schulausbildung, die Hochschulausbildung, die berufliche Aus- und Fortbildung, für sonstige Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen oder angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung des Kindes verwendet werden. Der Vertrag muss eine Regelung zur Auszahlung der Anlagesumme nebst ihrer Erträge in gleichen Raten enthalten. Dabei richtet sich die Anzahl der Raten nach der Anzahl der Bezugsmonate, in denen das erhöhte Betreuungsgeld nach § 4b Absatz 2 Nummer 2 bezogen wurde. Es liegt die

Vermutung zu Grunde, dass Ausgaben für die Bildung fortlaufend über einen längeren Zeitraum anfallen. Die Anlagesumme kann abweichend von der vorgegebenen Ratenzahlung ausgezahlt werden, wenn vor Auszahlung nachgewiesen wird, dass die Verwendung für Bildungszwecke nach Satz 2 erfolgt.

Der Erhöhungsbetrag wird zurückgefordert, wenn der Vertrag vorzeitig beendet oder die Anlagesumme zweckfremd verwendet wird. Die Rückforderung richtet sich gegen die berechnete Person.

Zu den Buchstaben b und c (§§ 22 und 23)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 4b.

Zu Nummer 2 (Artikel 3)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 26. Juni 2013

Dorothee Bär
Berichterstatteerin

Christel Humme
Berichterstatteerin

Miriam Gruß
Berichterstatteerin

Diana Golze
Berichterstatteerin

Katja Dörner
Berichterstatteerin

